

Statuten von Sek 1 St. Gallen

1. Name

Unter dem Namen Sek 1 St. Gallen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten¹. Bei einem Co-Präsidium entscheidet der Vorstand, wo der Sitz des Vereins ist.

3. Zweck

Sek 1 St. Gallen setzt sich ein für die Förderung der Oberstufenschulen im Kanton St. Gallen, insbesondere durch die

- a) Wahrnehmung von Standesinteressen der Oberstufenlehrpersonen
- b) Zusammenarbeit mit Oberstufenkonferenzen anderer Kantone, dem Schweizerischen Lehrerverband (insbesondere der Stufenorganisation Zyklus 3 LCH) und mit anderen Stufenorganisationen der Sekundarstufe I.
- c) Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Kommission der Oberstufe PK 3
- d) Mitarbeit im Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverein KLV
- e) Zusammenarbeit mit weiteren Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen
- f) Herausgabe einer Informationsschrift
- g) Mitarbeit im Verlag Schweizer Singbuch Oberstufe

4. Mitglieder

Sek 1 SG Mitglieder können sein:

- a) Lehrerinnen und Lehrer, die an Oberstufenschulen des Kanton St. Gallen unterrichten
- b) Pensionierte Lehrerinnen und Lehrer der Oberstufe des Kantons St. Gallen
- c) Ehrenmitglieder

5. Beitritt

Der Beitritt zum Verein Sek 1 St. Gallen erfolgt durch Bezahlung des 1. Jahresbeitrages.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

6. Austritt

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt ebenfalls, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c) Ein Ausschluss kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

7. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.

8. Organe

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- d) Mitgliederversammlung

9. Delegiertenversammlung

9.1 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Sek 1 SG. Sie besteht aus den Delegierten der Schuleinheiten und den Mitgliedern des Vorstands.
2. Die Zahl der Delegierten entspricht der Anzahl Schuleinheiten.
3. Die Schuleinheit wählt ihren Delegierten aus ihrer Mitte. Die Wahl kann elektronisch, schriftlich oder mittels mündlichen Beschlusses erfolgen. Gewählt ist, wer das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht.

9.2 Kompetenzen

1. In der Delegiertenversammlung führt der Präsident des Vorstands den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - b. die Entlastung des Kantonalvorstands aufgrund des Berichts der Geschäftsprüfungskommission;
 - c. die Festlegung des Jahresbeitrags;
 - d. die Wahl des Präsidenten des Vorstands, der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission;
 - e. die Abberufung des Präsidenten, von Mitgliedern des Kantonalvorstands und der Geschäftsprüfungskommission;
 - f. den Erlass von Bestimmungen für die in den Statuten vorgesehenen Abstimmungen und Wahlen;

- g. den Erlass eines Entschädigungsreglements, in welchem die Höhe und Ausrichtung von Sitzungsgeldern und sonstigen Entschädigungen geregelt werden;
 - h. die Beschlussfassung über Anträge von Delegierten gemäss 9.2 dieser Statuten;
 - i. die Revision der Statuten;
3. Die Mitglieder des Vorstands haben bei dessen Entlastung kein Stimmrecht.

9.3 Urabstimmung

1. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können in einer Urabstimmung der Gesamtheit der Mitglieder zur Entscheidung unterbreitet werden.
2. Eine Urabstimmung wird durchgeführt, sofern diese von 2/3 des Vorstands und/oder 2/3 der Delegierten und/oder 1/10 der Mitglieder (berechnet aufgrund des im letzten Jahresbericht ausgewiesenen Bestands) verlangt wird.
3. Das Begehren ist innert 15 Tagen nach der Delegiertenversammlung beim Präsidenten des Vorstands schriftlich anzumelden und innert weiteren 45 Tagen mit den erforderlichen Unterschriften und begründeten Anträgen einzureichen. Der Vorstand führt innert den auf die Einreichung folgenden 120 Tagen die Urabstimmung schriftlich durch. Mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses ist eine Urkundsperson zu beauftragen. Die Durchführung der Urabstimmung kann elektronisch erfolgen.

9.4 Traktandenliste

1. Die Traktandenliste der Delegiertenversammlung wird vom Vorstand erstellt.
2. Anträge über die Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste sind von den Delegierten 10 Tage vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Für ausserordentliche Delegiertenversammlungen gilt eine Frist von 5 Tagen.

9.5 Beschlüsse und Wahlen

1. Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit relativem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
2. Bei Wahlen ist für die beiden ersten Wahlgänge das absolute Mehr und für den dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Die Abstimmungen und Wahlen finden in offener Abstimmung statt, sofern nicht wenigstens 1/10 der anwesenden Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

9.6 Einberufung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Kantonalvorstand jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung wird mindestens 20 Tage vor dem für die Delegiertenversammlung festgelegten Datum, unter Angabe der Traktandenliste und

- Beifügung der notwendigen Dokumente, der Post übergeben oder elektronisch versandt.
2. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, so oft er dies für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Delegierten dies schriftlich verlangt. Die Einladungen müssen mindestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktandenliste der Post übergeben oder elektronisch versandt werden.
 3. Einladung und Traktandenliste werden jedem Delegierten schriftlich oder elektronisch zugestellt und können überdies in den Informationsorganen des Vereins publiziert werden.

10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Ein Co-Präsidium ist möglich. Es ist anzustreben, dass im Vorstand möglichst alle Regionen des Kantons vertreten sind. Ebenso ist eine möglichst gleichmässige Verteilung von Oberstufenlehrpersonen, welche hauptsächlich Sekundar- bzw. Realklassen unterrichten, anzustreben.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Verwaltung der Vereinskasse
- c) Erlass eines Spesenreglements
- d) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Mitgliederversammlung
- e) Nomination von Sek 1 SG Mitgliedern in Kommissionen, die vom Erziehungsrat bestellt werden
- f) Delegation von Mitgliedern in diverse Kommissionen
- g) Wahl des Redaktionsteams für die Informationsschrift
- h) Er kann für die Bearbeitung besonderer Fragen Kommissionen oder Sachbearbeiter/innen beiziehen.

11 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK besteht aus zwei Personen. Sie prüft die gesamte Geschäftsführung des Vorstands. Sie erstattet schriftlich Bericht und stellt Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

12 Auflösung des Vereins

Solange sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung verpflichten, kann der Verein durch Vereinsbeschluss nicht aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

13 Haftung

Sek 1 SG haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

14 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann mit 2/3 Mehrheit von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

15 Gültigkeit

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 12. März 2022 in St. Gallen beschlossen worden und treten ab 01.01.2023 in Kraft.